



Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung der Güter vom 11. Januar 2012

Der Ortsverwaltungsrat der Ortsgemeinde Maseltrangen erlässt, gestützt auf Art. 13 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 und die Gemeindeordnung vom 12. März 2011, folgendes Reglement:

Allgemeines

Gesetzliche Vorschriften	Art. 1 Die Verwaltung des Vermögens der Ortsgemeinde wird auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gemäss Gemeindegesetz vom 21. April 2009 und der Gemeindeordnung vom 12. März 2011 geregelt.
Befugnisse und Verpflichtungen des Ortsverwaltungsrates	Art. 2 Gemäss Gesetz und Gemeindeordnung ist der Ortsverwaltungsrat verpflichtet, für eine betriebs- und volkswirtschaftliche, sowie ökologisch sinnvolle Nutzung und Bewirtschaftung der Ortsgemeindegüter zu sorgen. Die Aufgaben werden in folgende Bewirtschaftungsgebiete unterteilt: I Wiesen II Alpen III Wälder IV Strassen V Gebäude
Leistungen der Ortsgemeinde	Art. 3 Die aus den Gemeindegütern erwirtschafteten Erträge werden vorrangig für die Erhaltung des Eigentums der Ortsgemeinde verwendet. Im Rahmen ihrer

Möglichkeiten erbringt die Ortsgemeinde soziale, kulturelle und gemeinnützige Leistungen zu Gunsten der Allgemeinheit.

I Wiesen

Nutzung	<p>Art. 4 Die Ortsgemeinde verpachtet den Boden an Selbstbewirtschafter auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Schänis. Ortsbürger der Ortsgemeinde Maseltrangen werden bevorzugt. Falls mehrere Interessenten Anspruch auf denselben Pachtboden erheben, entscheidet der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit dem geltenden Pachtrecht über die Zuteilung.</p> <p>Nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist nur mit Zustimmung des Ortsverwaltungsrates möglich.</p>
Gesetzliche Bestimmungen	<p>Art. 5 Für alle Pachtverhältnisse bleiben die Bestimmungen des Bundesrechtes und der kantonalen Vollzugsbestimmungen vorbehalten.</p>
Pachtvertrag	<p>Art. 6 Über jede Pacht ist ein Vertrag abzuschliessen. Pachtdauer, Kündigungsfrist, Pachtverlängerung und weitere Einzelheiten richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.</p>
Altersbeschränkung	<p>Art. 7 Pächter, die das 65. Altersjahr erreicht haben, haben im darauf folgenden Jahr kein Anrecht mehr auf Fortsetzung des Pachtverhältnisses. In begründeten Fällen kann der Ortsverwaltungsrat Ausnahmen gewähren.</p> <p>Zur Durchsetzung dieser Bestimmung kündigt der Ortsverwaltungsrat das Pachtverhältnis auf das Ende der letzten 6-jährigen Vertragsdauer vor dem Erreichen des 65. Altersjahrs des Pächters und stellt danach für die verbleibenden Jahre einen befristeten Pachtvertrag mit Genehmigung des kantonalen Landwirtschaftsamts aus. Er kann auch frühzeitig einen längeren als 6-jährigen, bis zum Erreichen der Altersgrenze befristeten Pachtvertrag ausstellen.</p>
Festlegung Pachtzins	<p>Art. 8 Der Pachtzins wird vom Ortsverwaltungsrat festgelegt. Er kann dazu einen neutralen Fachmann beiziehen.</p>

Bewirtschaftung	Art. 9 Der Pächter ist verpflichtet, den Pachtboden sorgfältig zu bewirtschaften und ertragsfähig zu halten. Eine allfällige Haftung des Pächters richtet sich nach dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht.
Bauten	Art. 10 Schöpfe, Ställe und andere nichtbewegliche Bauten dürfen auf dem Pachtboden ohne ausdrückliche Bewilligung des Ortsverwaltungsrates nicht aufgestellt werden.
Unterpacht, Hofübergaben	Art. 11 Unterpacht ist ausgeschlossen. Tausch von Pachtparzellen ist nur bei besonderen Verhältnissen und nur mit schriftlicher Bewilligung des Ortsverwaltungsrates gestattet. Bei Hofübergaben ist ein neuer Pachtvertrag abzuschliessen.

II Alpen

Eigentum	Art. 12 Die Ortsgemeinde ist Eigentümerin der Alpen Fährberg, Unterschössli, Oberhag, Untere und Obere Steinegg.
Bewirtschaftungsart	Art. 13 Alle Alpen werden durch die Ortsgemeinde selbst bewirtschaftet. Sie nimmt auf Grund der jährlichen Anmeldungen von den Landwirten Vieh zur Sömmerung an und betreut es durch den angestellten Alphirten gegen Bezahlung eines Alpzinnes.
Bestossung	Art. 14 Zur Sömmerung wird vorwiegend Jungvieh angenommen. Als einzige Ausnahme kann der Alphirt in beschränktem Mass eigene Kühe und Milchkälber mitbringen. Darüber entscheidet der Ortsverwaltungsrat. Maximale Sömmerung der Kälber ist bis 20. August.
Stossberechnung	Art. 15 Es gilt folgende Stossberechnung: 1 Rind 1 Stoss 2 Kälber 1 Stoss 3 Maissen 2 Stosse Als Kälber werden jene Tiere betrachtet, die nach dem 1. September des

Vorjahres geboren sind, als Maissen jene, die vor dem 1. September des Vorjahres geboren sind und als Rinder jene, die am Tag der Alpauffahrt mit dem Zahnwechsel begonnen haben.

Auftriebsrecht	<p>Art. 16</p> <p>Auftriebsberechtigt sind in erster Linie Ortsbürger, welche in der politischen Gemeinde Schänis wohnhaft sind. Sind genügend Plätze vorhanden, kann auch Vieh von weiteren Interessierten aufgenommen werden.</p>
Aufgaben des Ortsverwaltungsrates	<p>Art. 17</p> <p>Der Ortsverwaltungsrat nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none">– Rekrutierung und Anstellung des Alppersonals, vertragliche Regelung über Lohn, Pflichten und Rechte– Festlegung des Alpzinses– Administrative Arbeiten wie Ausschreibungen und Rechnungsstellungen– Entscheidungsorgan bei Streitigkeiten– Erlass von allfälligen Vorschriften
Aufgaben und Kompetenzen der Alpmeister	<p>Art. 18</p> <p>Aus den Mitgliedern des Ortsverwaltungsrat werden zwei Alpmeister bestimmt. Sie haben folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">– Entgegennahme der Viehanmeldungen– Aufsicht über den ganzen Alpbetrieb– Kontrolle über die Bestossung, sowie Organisation der Alpauf- und Alpabfahrten– Überwachung des Gebäudeunterhaltes und des Mobiliars– Unterhalt und Verbesserung der Alpen durch Weidesanierungen, säubern, Unterhalt der Brunnen, der Wege, der Fried- und Fallzäune etc.– Ausführen der administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Tierverkehrsdatenbank des Bundesamtes für Landwirtschaft
Fälligkeit der Alpzinse	<p>Art. 19</p> <p>Alpzinse, Tagwerkersatz, Auslagen für tierärztliche Behandlungen und Medikamente sind von den Viehbesitzern innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, spätestens Ende November des laufenden Jahres, zu begleichen.</p>
Abtausch von Alpvieh	<p>Art. 20</p> <p>Der Ortsverwaltungsrat kann in Zusammenarbeit mit anderen Ortsgemeinden oder Korporationen Abkommen über Abtausch von Alpvieh treffen.</p>
Anmeldungen Alpvieh	<p>Art. 21</p> <p>Die Anmeldungen für die Sömmerung und die Alphirtenstelle müssen jeweils bis 10. Dezember des Vorjahres bei den Alpmeistern eingereicht werden.</p>

Umgestandene
oder vorzeitig
abgetriebene
Tiere

Art. 22

Für die während der Alpzeit umgestandenen Tiere wird der Alpzens erhoben, sofern Dritte für den Schaden aufkommen. Der Abtransport von der Alp ist Sache des Viehbesitzers.

Für kranke und aus anderen Gründen vorzeitig abgetriebene Tiere muss der Alpzens nur für die Zeit bis zum Abtrieb bezahlt werden. Pro Sömmerungswoche wird ein Zuschlag erhoben.

Seuchenpoli-
zeiliche Vor-
schriften

Art. 23

Es dürfen nur Tiere auf die Alp gebracht werden, welche den Alpbetrieb nicht stören und insbesondere nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind. Andernfalls können sie jederzeit von der Alp gewiesen werden.

Der Auftrieb bei Beginn oder während der Alpzeit ist nur unter Einhaltung der seuchenpolizeilichen Vorschriften gestattet. Für Schäden, die aus dem Verstoß gegen diese Bestimmungen entstehen, haftet der fehlbare Besitzer.

Alpaufl- und
Alpabfahrten

Art. 24

Der Tag der Alpauflfahrt wird vom Ortsverwaltungsrat bestimmt, der Staf-felwechsel durch die Alpmeister. Die Talfahrt findet in der Regel am 20. September statt, kann bei extremen Witterungsverhältnissen aber auch früher oder später erfolgen. Die Alpabfahrt erfolgt gemeinsam.

Sömmerungs-
beitrag Alphirt

Art. 25

Sofern im Anstellungsvertrag nichts anderes vereinbart wird, ist dem Alphir-ten der ihm zustehende Anteil an Sömmerungsbeiträgen direkt weiterzulei-ten.

Tagwerk
Pflicht für
Alpbestösser

Art. 26

Die viehtreibenden Landwirte haben zusätzlich zum Alpzens Tagwerke ohne Entgelt zu erbringen. Ein Tagwerk umfasst acht Stunden. Pro anderthalb Stosse oder Teile davon ist je ein halbes Tagwerk zu leisten.

Das Tagwerk dient grundsätzlich der Pflege der Alpweiden. Die Gemeindeg-tagwerke sind auf der Alp nach Weisungen des Alpmeisters beziehungsweise Alphirten zu leisten.

Das Tagwerk kann - nach Absprache mit dem Alpmeister - auch in den Wal-dungen geleistet werden.

Tagwerke müssen grundsätzlich geleistet werden. Bei nicht geleisteten Tag-werken wird in Ausnahmefällen ein höherer Alpzens gemäss dem Alpzens-Tarif verrechnet.

Zaunpflicht
entlang der
Grenzen

Art. 27

Die Hagungspflicht zwischen dem Privateigentum und den Ortsgemeinde-alpen sind im Grundbuch festzuhalten.

Zaunpflicht
Alphirt

Art. 28

Die Aufteilung der Zaunpflicht Alphirt/Ortsgemeinde kann jeweils im jährlichen Anstellungsvertrag festgehalten werden.

III Wälder

Aufgaben

Art. 29

Die Ortsgemeinde Maseltrangen verwaltet und bewirtschaftet die in ihrem Eigentum befindlichen Waldungen.

Gesetzliche
Vorschriften

Art. 30

Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Waldungen richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung.

Mitglied der
Forstgemein-
schaft Schänis

Art. 31

Die Ortsgemeinde Maseltrangen ist Mitglied der Forstgemeinschaft Schänis.

Aufgaben und
Kompetenzen
des Ortsverwal-
tungsrates

Art. 32

Der Ortsverwaltungsrat ist für die Betriebsplanung und -führung verantwortlich. Diese erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Revierförster. Dem Ortsverwaltungsrat kommen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Unterhalt der Waldvermarchung
- Instandstellung der Waldstrassen und der Forsthütten
- Durchführung von Kulturarbeiten, Durchforstungen, Säuberungen, Dickschlags- und Jungwuchspflege
- Abschluss von Verträgen über Verkäufe ab Stock und Akkordarbeiten
- Erlass von Vorschriften über Aufarbeitung und Abfuhr der Waldprodukte
- Regelung und Ablösung von Nebennutzungen
- Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- Ausführung der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Arbeiten wie Wegbauten, Rückewege, Bachverbauungen, etc.
- Ausscheidung von Wald und Weide
- Anstellung des Personals für die Waldbewirtschaftung

Aufgaben und
Kompetenzen
des Werk-
meisters

Art. 33

Aus den Mitgliedern des Ortsverwaltungsrates wird ein Werkmeister bestimmt. Er vertritt den Rat in organisatorischen Belangen und erstellt einen Mehrjahresplan. Seine Rechte und Pflichten können in einem Reglement festgehalten werden.

Nutzung

Nutzungs-
menge

Art. 34

Der jährliche Hiebsatz ist im Wirtschaftsplan über die Waldungen bestimmt und wird je nach Absatz und Holzmarktlage durch das zuständige Forstpersonal angezeichnet.

Der Verkauf des Holzes erfolgt zu marktgerechten Preisen.

Abgabe für
Eigengebrauch

Art. 35

An Interessierte können kleinere Holz- und Lattenteile, deren Nutzung sich nicht lohnen würde, günstig oder gratis für den Eigengebrauch abgegeben werden.

Sorgfaltspflicht

Art. 36

Bei allen Holzerei- und Rückearbeiten ist auf grösstmögliche Schonung des Jungwaldes zu achten. Den Anweisungen der Forstorgane ist Folge zu leisten. Dies gilt besonders bei Schädlingsbefall und Zwangsnutzungen.

Leseholz-
sammeln

Art. 37

Das Leseholzsammeln ist an allen Werktagen gestattet. Leseholz ist alles dürre Holz bis zu einem Durchmesser von ca. 10 cm.

**Pflege und
Schutz**

Jungwuchs

Art. 38

In den Jungbeständen sind die notwendigen Pflegemassnahmen ganz besonders zu beachten, damit ein möglichst baumartenreicher, standortgerechter und stabiler Waldbestand erhalten werden kann.

Naturnahe
Waldbestände

Art. 39

Seltene und naturnahe Waldbestände sollen durch geeignete Bewirtschaftung als solche erhalten werden. Auch der Erhaltung von Nass- oder Trockenbiotopen innerhalb des Waldes ist gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

IV Strassen

Zweck- bestimmung des Strassennetzes	<p>Art. 40 Die im Eigentum der Ortsgemeinde befindlichen Strassen und Wege dienen ausschliesslich der Erschliessung des Waldes und der Alpen. Im übrigen gilt das Strassengesetz.</p> <p>Art. 41 Neue Strassen werden nur dann angelegt, wenn die sinnvolle Bewirtschaftung der Alpen oder des Waldes über das bestehende Netz nicht mehr gewährleistet ist.</p>
--	--

V Gebäude

Gebäudearten	<p>Art. 42 Im Eigentum der Ortsgemeinde Maseltrangen sind folgende Gebäude:</p> <ul style="list-style-type: none">– Haus Fähberg– Alpstall unterer Fähberg– Alpstall oberer Fähberg– Alpstall Unterschössli (äusseres)– Alphütte Unterschössli– Alpstall Unterschössli (inneres)– Alpstall Oberhag– Alphütte mit Stall Untere Steinegg– Alphütte mit Stall Obere Steinegg– Forsthütte Cholplatz– Rietstall
Vermietung	<p>Art. 43 Gebäude, die von der Ortsgemeinde nicht benötigt werden, können an Interessenten vermietet werden. Die Vermietung der Alphütten wird in einem separaten Reglement festgehalten.</p>
Unterhalt	<p>Art. 44 Der Unterhalt an den Gebäuden wird von der Ortsgemeinde ausgeführt. Die Gebäude müssen vom Ortsverwaltungsrat periodisch auf ihren Zustand kontrolliert und wenn nötig saniert werden.</p>

Schlussbestimmungen

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 45
Dieses Nutzungsreglement ersetzt das bisherige Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung der Güter der Ortsgemeinde Maseltrangen vom 15. Dezember 1995.

Vollzugs-
beginn

Art. 46
Das Nutzungsreglement der Ortsgemeinde Maseltrangen tritt nach Ablauf des fakultativen Referendums in Kraft und findet ab diesem Zeitpunkt Anwendung.

Das Nutzungsreglement wurde am 11. Januar 2012 vom Ortsverwaltungsrates erlassen und in der Zeit vom **21. Februar 2012 bis 31. März 2012** dem fakultativen Referendum unterstellt.

ORTSGEMEINDE MASELTRANGEN

Präsident

Aktuarin

sig. Hannes Jud

sig. Sandra Brand